

Aktenzeichen: 003/BRK/2023



Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. -Beteiligte zu 1.-

gegen

Verein:

Red Devils Wernigerode
c/o WSV "Rot-Weiss" e.V.
Gießbergweg 6
38855 Wernigerode

-Beteiligter zu 2.-

aufgrund ergangener Entscheidung der

Verbandspruchskammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Verstoss gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziffer 2 SPO

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandspruchskammer vom 16.05.2023 unter dem Aktenzeichen 001/SPO/2023 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden für dieses Verfahren keine erhoben.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 22.05.2023 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandspruchskammer (VSK) vom 16.05.2023 (Aktenzeichen

001/SPO/2023). In der streitgegenständlichen Entscheidung wurde nach gestelltem Antrag durch die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland e.V. (SBK) das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. gemäß § 13 REO durch Kammerentscheid der VSK eingestellt.

Zuvor wurde von der SBK mit einer E-Mail vom 18.01.2023 erstinstanzlich ein Antrag an die VSK gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 REO gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. im Rahmen des Spiels Nr. 79 der 1. FBL Herren einzuleiten und die entsprechende Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Den Beteiligten wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskammer (BrK) rechtliches Gehör gewährt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 16.05.2023, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die BrK gemäß § 3 Abs. 1 REO als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist. Die Aktivlegitimation der RSK ergibt sich aus § 6 Abs. 2 S. 4 REO.

Der Einspruch ist im Übrigen jedoch unbegründet.

Der Rechtsauffassung der VSK ist zu folgen. So heißt es in § 6d Abs. 1 REO, dass wenn sich eine Partei im Verfahren auf eine Tatsache beruft oder berufen will, diese auch zu beweisen hat, d. h. die jeweilige Partei hat die Sachlage sowohl darzulegen als auch zu beweisen. Eine formelle oder materielle Beweislastumkehr, wonach ein schuldfreies Verhalten dargelegt und bewiesen werden muss, ist insoweit aus rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen, soweit die REO auszulegen und anzuwenden ist. Die abschließenden Regelungen der REO zur Beweislast und Beweiswürdigung sind von der BrK, ebenso wie die weiteren Verbandsvorschriften zu beachten (§ 6d Abs. 2 REO).

Diese Auslegung steht insoweit auch nicht im Widerspruch zu § 3 Nr. 2 SRO, wonach für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels einzig die Schiedsrichter*innen maßgebend sind und die vollständige Autorität besitzen.

So besteht auch in Fällen des § 3 Nr. 2 SRO immer unter Berücksichtigung der Beweislastregel des § 6d Abs. 1 REO die (fristwahrende) Möglichkeit des Protests nach § 13 SPO, soweit keine Tatsachenentscheidung seitens der Schiedsrichter im Raume steht (§ 13 Nr. 3 SPO).

Für den seitens der Beteiligten zu 1. vorgetragenen Fall eines besonderen Ereignisses, wie im streitgegenständlichen Verfahren, obliegt den Schiedsrichtern jedenfalls die Beachtung des § 12 Nr. 6 SPO und des § 3 Nr. 5 f. SRO (Ausfüllen und Versenden eines Berichtsformulars). Erschwerend kommt insoweit hinzu, dass kein Berichtsformular ausgefüllt und / oder letztlich fristwahrend versendet wurde (§ 3 Nr. 5 SRO i.V.m. § 6b REO) und so letztlich auch nicht als Beweismittel (§ 6c REO) eingebracht wurde.

Soweit in begründeten Fällen die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur durch die SBK im Rahmen der Einleitung eines Verfahrens nach § 10 Nr. 4 SPO besteht, ist ein solcher Fall

unstreitig nicht Gegenstand dieses Verfahren, soweit Videomaterial seitens der Parteien ebenfalls nicht eingebracht wurde.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Beteiligte zu 1. als Kommission von Floorball Deutschland e.V. den Antrag gestellt hat.

Rechtmittelbelehrung:

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung.



Carsten Knuth
Vorsitzender



Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall
Beisitzer